

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
3003 Bern

Per Mail an:
rettungsschirm@bfe.admin.ch

Bern, 4. Mai 2022

Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Grundsätzliche Bemerkungen

Hauptanlass für diese Vernehmlassung ist die finanzielle Schieflage, in welche Alpiq Holding AG zum Jahresende 2021 aufgrund der Preisausschläge an den Energiemärkten geraten ist. Längerfristig sollten diese neuen Marktphänomene aber vielmehr Anlass dazu sein, sich grundlegende Gedanken über die Funktionsweise beziehungsweise die Existenzberechtigung dieser Märkte zu machen. Dabei drängt sich zwangsläufig die Feststellung auf, dass die international flächendeckend – und in der Schweiz glücklicherweise nur partiell – vollzogenen Liberalisierungen insbesondere der Strommärkte der Versorgungssicherheit sowohl kurz- als auch langfristig sehr schnell auch abträglich sein können. **Im Lichte der aktuellen Umwälzungen und Preisvolatilitäten an den Strommärkten trat also der immense Vorteil des Verzichts der Schweiz auf eine Öffnung des Strommarkts für Kleinkunden nochmals sehr deutlich hervor.** Die vom Bundesrat noch mit der Botschaft zum "Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien" vorgeschlagene vollständige Marktöffnung hat damit definitiv auch den letzten Praxistest nicht bestanden und gehört nun vom Parlament annulliert. Umso wichtiger ist es aber, dass die in dieser Vernehmlassung angekündigten längerfristigen Massnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Strombranche (und damit der Stromversorgungssicherheit) schnell angegangen werden. Im grösseren Rahmen gehört dazu auch eine rasche Klärung der rechtlichen und politischen Auseinandersetzungen über die Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure (Bund, Kantone, Stromproduzenten, Netzbetreiber, Regulatoren) für die umfassende Stromversorgungssicherheit des Landes.

Allgemeine Beurteilung

Es ist natürlich beunruhigend, dass heute nicht geklärt ist, was im Falle der Illiquidität oder des Konkurses eines systemkritischen Unternehmens der Elektrizitätswirtschaft geschieht. Ob eine solche Situation durch das Unvermögen eines betreffenden Unternehmens, an den Strombörsen für jede Preissituation genügend Sicherheiten deponieren zu können, oder durch andere unerwartete Entwicklungen an den Kapital- und Energiemärkten hervorgerufen wird, ist letztlich zweitrangig. Denn klar ist, dass der im Extremfall folgende temporäre Unterbruch der Stromversorgung zu volkswirtschaftlich extrem hohen Kosten führen kann, welche es in jedem Fall präventiv zu vermeiden gilt. Letztere lassen sich auch problemlos vermeiden. Dies umso mehr, weil es sich bei den skizzierten Szenarien ja letztlich hauptsächlich um (Finanz-) Marktphänomene und keineswegs um einen zu einem spezifischen Zeitpunkt international auftretenden physikalischen Mangel im Stromangebot handelt.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der SGB die mit diesem Gesetz vorgeschlagene Schaffung einer subsidiären öffentlichen Finanzhilfe in Form von möglichen Darlehen an systemkritische Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft grundsätzlich. Die gleichzeitig vorgeschlagene Unterbreitung eines Verpflichtungskredits im Umfang von 10 Milliarden Franken an das Parlament ist die ehrliche und praktische Konsequenz dieser Rechtsgrundlage und wird von den Gewerkschaften ebenfalls unterstützt. Die im Gesetz definierten Bedingungen für den möglichen Erhalt einer Finanzhilfe sind jedoch absolut zwingend (und müssen punktuell auch noch verstärkt werden, siehe weiter unten). Dazu gehören neben den für uns selbstverständlichen Transparenzvorschriften und der nötigen Präzisierungen pfandrechtlicher Art insbesondere eine marktgerechte Verzinsung inklusive Risikozuschlag, ein Dividendenausschüttungsverbot sowie die vorgeschlagene Abführung einer "Bereitstellungspauschale". Der temporäre, bis Ende 2026 befristete Charakter dieser Darlehensoption ist – gerade im Lichte der oben erwähnten dringenden und unumgänglichen längerfristigen energiepolitischen Weichenstellungen – ebenfalls zu begrüssen.

Spezifische Ausführungen und Forderungen

Im Folgenden unterbreiten wir Ihnen einige weitere Ausführungen sowie Forderungen zu spezifischen Bestimmungen dieser Vorlage:

- **Beteiligung der Kantone:** Der Bund soll zwar im Ernstfall alleinig für die gesamte Darlehenssumme aufkommen, jedoch sollen sich die Kantone an allfälligen definitiv entstandenen Verlusten zu 50 Prozent beteiligen. Unseres Erachtens ist diese hälftige Verlustbeteiligung zu tief angesetzt. Im Sinne des subsidiären Charakters des Rettungsschirms hält der Erläuternde Bericht zu recht fest, dass vor allem die Kantone gefordert sind. Denn sämtliche drei Unternehmen, die für mögliche Darlehen in der Realität überhaupt in Frage kommen – die Axpo Holding AG, die Alpiq Holding AG und die BKW AG – befinden sich direkt und indirekt fast komplett in der Hand der Kantone. **Es wäre daher mehr als angemessen, wenn sich die kantonale Verlustbeteiligung auf mindestens 80 Prozent belaufen würde.**
- **Aufrechterhaltung des operativen Betriebs:** Bezüglich der weiteren Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags wird im Erläuternden Bericht festgehalten, dass im Falle der Auslösung eines Darlehens die Zahlungen des betroffenen Unternehmens zur Aufrechterhaltung seines

operativen Betriebs und damit etwa der Löhne der Arbeitnehmenden weiter zulässig sind. Diese Ausführungen werden jedoch mit Verweis auf E-Art. 7 Abs. 10 gemacht, welcher lediglich die Zulässigkeit "vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten" festhält. **Der Klarheit halber fordern wir deswegen, dass der genannte Absatz um die zulässigen Erfüllungen der "Zahlungen zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs" ergänzt wird.**

- **Überwälzung auf den Strompreis:** Die grundversorgten EndverbraucherInnen können im Falle einer Auswirkung des Rettungsschirms auf die Strompreise "per Definition" nicht ausweichen, der Vorentwurf hält allerdings lediglich die Überwälzung des Risikozuschlags sowie der Bereitstellungspauschale als unzulässig fest. Im Sinne der im Erläuternden Bericht mehrfach erwähnten, möglichst effizient einzudämmenden potenziellen negativen Anreizwirkungen dieses Rettungsschirms erscheinen uns diese Bestimmungen zu wenig deutlich und umfassend. **Wir möchten Sie daher bitten, den Gesetzesentwurf wo nötig um griffige Bestimmungen zu ergänzen, welche eine Überwälzung auf die EndkundInnen in der Grundversorgung in jedem Fall ausschliesst.**
- **Einschätzung der betroffenen Unternehmen:** Die relevanten Unternehmen haben sich teilweise bereits zum geplanten Rettungsschirm verlaublich lassen, beziehungsweise lehnt die BKW AG diesen mit der Begründung ab, dass sie dadurch als Firma "in ihrer unternehmerischen Handlungsfähigkeit eingeschränkt" würde. Dazu ist erstens zu sagen, dass Unternehmen der unentbehrlichen Grundversorgung (in diesem Fall mit elektrischem Strom) im Sinne der für das Allgemeinwohl relevanten Kriterien bereits heute in vielerlei Hinsicht – und zum Glück! – in ihrer unternehmerischen Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden. Und zweitens bleiben sie (beziehungsweise zumindest die BKW AG) jegliche Ausführungen – geschweige denn Massnahmen – schuldig, die darauf hindeuten könnten, dass ihnen bei Eintreten eines für die Anwendung des Rettungsschirms relevanten Extremszenarios überhaupt etwas anderes übrig bliebe, als genau das Aufspannen eine solchen "Schirms" zu fordern (was dann natürlich nur mittels Notrecht möglich wäre).

Trotz der sehr nachvollziehbaren Dringlichkeit des Anliegens, möchten wir abschliessend an dieser Stelle auch unseren Unmut über die extrem kurze Vernehmlassungsdauer kundtun. Immerhin geht es hier nicht etwa um eine gesundheitspolitische Reaktion auf eine plötzlich aufkommende Virenmutation während einer Pandemie, sondern um eine seit längerer Zeit bekannte, finanz- und energiemarktpolitische Problematik.

In diesem Sinne danken wir Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär